

Rahmenpromotionsordnung (Satzung) des Promotionskollegs Schleswig-Holstein

Vom 18. Oktober 2024

Aufgrund des § 54a Absatz 1 Satz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022, (GVOBl. Schl.-H. S. 102) sowie aufgrund § 2 Absatz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 23. November 2017 (NBl. HS MBWK, S. 98) und aufgrund §§ 4 Absatz 8 Nummer 4, 5 Absatz 2 Nummer 2, 10 Absatz 4, 5 der Organisationssatzung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vom 26. März 2021 (NBl. HS MBWK, S. 58) erlässt das Promotionskolleg Schleswig-Holstein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juli 2023 folgende Satzung:

Präambel

Die Rahmenpromotionsordnung berücksichtigt die allgemeinen Rahmenbedingungen der §§ 4, 54, 54a HSG sowie die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Qualitätssicherung der Promotion, der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen, den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz und die Vorgaben des Promotionskollegs Schleswig-Holstein zu dieser Promotionsordnung hinsichtlich Betreuungsvereinbarungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der zu vergebenden Doktorgrade. Diese Satzung gilt für alle Promotionsverfahren am Promotionskolleg Schleswig-Holstein und wird für die einzelnen Disziplinen durch Fachpromotionsordnungen ergänzt.

Gliederung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrad

§ 2 Promotion

§ 3 Zuständigkeiten

II. Teil: Beteiligte des Promotionsverfahrens

§ 4 Forschungsteams

§ 5 Promotionsausschuss

§ 6 Betreuung der Dissertation

§ 7 Prüfungskommission

III. Teil: Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg Schleswig-Holstein

§ 8 Antrag auf Annahme zum Promotionsverfahren

§ 9 Entscheidung über die Annahme am Promotionskolleg Schleswig-Holstein

§ 10 Immatrikulation

IV. Teil: Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 11 Dissertation

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 13 Zulassung zur Promotionsprüfung

V. Teil: Durchführung der Promotionsprüfung

§ 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

§ 15 Disputation

§ 16 Bewertung der Promotionsleistung

§ 17 Überdenkungsverfahren

VI. Teil: Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation und Verfahrensabschluss

VII. Teil: Sonstige Regelungen

§ 19 Ehrenpromotion

§ 20 Täuschung, Entziehung

§ 21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

VIII. Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Rechtsbehelfe

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrad

(1) Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein hat das Recht, Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss des Promotionskollegs Schleswig-Holstein durchführen zu lassen.

(2) Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein verleiht verschiedene Doktorgrade. Die näheren Bestimmungen für die Verleihung der jeweiligen Grade werden in Fachpromotionsordnungen festgelegt.

(3) Zudem kann das Promotionskolleg Schleswig-Holstein die Würde eines Ehrendoktors oder einer Ehrendoktorin (Dr. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation), in der die Dissertation verteidigt wird. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades entsprechend des Hochschulgesetzes.

(2) Das Promotionsverfahren besteht aus

1. der Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg Schleswig-Holstein,
2. der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren,
3. der Begutachtung der Dissertation,
4. der Durchführung der Disputation sowie
5. dem Abschluss des Verfahrens mit Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung des Promotionsverfahrens sind beteiligt: Das jeweilige Forschungsteam (§ 4), der Promotionsausschuss (§ 5) und die zuständige Prüfungskommission (§ 7).

(2) Die Forschungsteams betreuen die Arbeit an den Promotionsforschungsprojekten und die Ausarbeitung der Dissertationen. Die Mitglieder der Forschungsteams fördern aktiv den wissenschaftlichen Austausch untereinander und den der von ihnen betreuten Doktorandinnen und Doktoranden in ihrem gemeinsamen Forschungsfeld, sie liefern notwendige Daten an die Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein und können mögliche weitere Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Promotion stehen, abnehmen. Diese sind in den Fachpromotionsordnungen geregelt.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegt die Organisation sowie die Durchführung der Promotionsverfahren, er entscheidet in Verfahrensangelegenheiten und bestellt die Prüfungskommission. Er entscheidet über die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden am Promotionskolleg Schleswig-Holstein, prüft, ob es weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren gibt und weist gegebenenfalls auf noch zu erbringende Leistungen hin, lässt sich gemäß §§ 4 Absatz 1, 9 Absatz 4 jährlich über den Fortschritt des Promotionsverfahrens informieren und stellt die Voraussetzungen der Zulassung zum Prüfungsverfahren fest.

(4) Die Prüfungskommission begutachtet die Dissertation und führt die Disputation durch. Sie ermittelt auf Grundlage der beiden Teilprüfungen die Gesamtnote.

II. Teil: Beteiligte des Promotionsverfahrens

§ 4 Forschungsteams

(1) Das Kolleg bildet Forschungsteams. Jedem Forschungsteam müssen für die Dauer eines Promotionsverfahrens mindestens eine Universitätsprofessorin oder -professor sowie mindestens drei Fachhochschulprofessorinnen oder -professoren angehören. Im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung wird unter Vorbehalt der Annahme zum Promotionsverfahren festgelegt, welche Mitglieder des Forschungsteams die Erst- und die Zweitbetreuung einer Promotionsarbeit wahrnehmen. Zwei der anderen Mitglieder des Forschungsteams unterstützen die Betreuung der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden und sind dafür zuständig, jährlich den Fortschritt der Arbeit festzustellen. Ist kein Fortschritt feststellbar und davon auszugehen, dass die Promotion nicht in einem angemessenen Zeitraum fertig gestellt werden kann, können sie sich gegen eine Weiterführung des Promotionsprojekts aussprechen.

(2) Der Vorstand des Promotionskollegs Schleswig-Holstein bestellt die Mitglieder eines Forschungsteams auf schriftlichen Antrag. Jedes Forschungsteam benennt eine Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher aus dem Kreise seiner Mitglieder.

(3) In ein Forschungsteam können berufen werden,

1. Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. habilitierte Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule aus Schleswig-Holstein,
3. Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule aus Schleswig-Holstein, soweit sie Zweitmitglieder an einer Fakultät oder Sektion einer Universität sind oder waren,
4. Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule aus Schleswig-Holstein, die ein durch Drittmittel gefördertes Forschungsprojekt der DFG, der EU, des Bundes oder des Landes mit Personal- und Budgetverantwortung beantragt und durchgeführt haben,
5. in der Regel Professorinnen und Professoren aus Schleswig-Holstein, die nach erfolgreicher Promotion zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a HSG durch Begutachtung einer Kommission von drei Universitätsprofessorinnen und -professoren ihre habilitationsäquivalenten Leistungen nachgewiesen haben. Die Gutachterinnen und Gutachter, die die habilitationsäquivalenten Leistungen bescheinigen sollen, benennt der Vorstand.

Etwaige zusätzliche Anforderungen sind in den einzelnen Fachpromotionsordnungen zu regeln.

(4) Gemäß § 54 a Absatz 2 HSG können Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen Schleswig-Holsteins nach §§ 76 bis 81 HSG sowie von Universitäten anderer Bundesländer und des Auslands in Forschungsteams mitwirken, sofern sie eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllen und ein

Kooperationsvertrag zwischen dem Promotionskolleg Schleswig-Holstein und der Hochschule der antragstellenden Professorin oder des antragstellenden Professors besteht oder geschlossen wird.

(5) Der Antrag kann jederzeit in der Geschäftsstelle eingereicht werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Persönliche Daten,
2. Nachweis über wissenschaftliche Tätigkeit gemäß Absatz 3,
3. Benennung des gewünschten Forschungsteams.

(6) Der Vorstand teilt seine Entscheidung über den Antrag schriftlich mit und begründet diese; im Falle einer Bewertung der wissenschaftlichen Leistung (vgl. § 8 Absatz 1 Ziffer 5 Organisationssatzung) können die anonymisierten Gutachten von der antragstellenden Person eingesehen werden.

(7) Antragstellerinnen und Antragsteller nach Absatz 3 werden mit der Entscheidung über ihre Aufnahme in das Promotionskolleg Schleswig-Holstein durch den Vorstand einem Forschungsteam im Einvernehmen mit dessen Sprecherin oder dessen Sprecher als Mitglied zugeordnet. Die Zuweisung zu einem Forschungsteam steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der antragstellenden Person. Ist diese nicht einverstanden, ist der Antrag abgelehnt. Für die Zuweisungsentscheidung ist vor allem die fachliche Ausrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie deren oder dessen Zuweisungswunsch maßgeblich.

(8) Ein Mitglied des Forschungsteams kann die Mitarbeit beenden, indem der Austritt gegenüber der Geschäftsstelle erklärt oder der Kooperationsvertrag (vgl. Absatz 4) gekündigt wird. Die Betreuung und Begutachtung begonnener Promotionsvorhaben ist im Vorfeld durch das Forschungsteam sicherzustellen. Soweit Mitglieder des Forschungsteams die Hochschule aufgrund von Alter oder wegen eines Wechsels an eine andere Hochschule verlassen, haben sie das Recht Promotionen, bei denen sie entsprechend der Betreuungsvereinbarung als Erst- oder Zweitbetreuerin, beziehungsweise -betreuer tätig sind, bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens zu betreuen, maximal jedoch bis 5 Jahre nach Ausscheiden aus dem Forschungsteam. Die betreute Person hat das Recht, einen Wechsel der Betreuungsperson aus wichtigem Grund zu verlangen.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Forschungsteam kann mit wichtigem Grund im Benehmen mit dem jeweiligen Forschungsteam oder den Forschungsteams durch den Vorstand beschlossen werden. Ein Widerspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Die Betreuung und Begutachtung begonnener Promotionsvorhaben ist im Vorfeld durch das Forschungsteam sicherzustellen.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein bildet einen Promotionsausschuss. Dieser ist für alle Forschungsteams und die von ihnen betreuten Promotionsverfahren zuständig.

(2) Jede am Promotionskolleg Schleswig-Holstein beteiligte Hochschule entsendet eine stimmberechtigte Vertretung in den Promotionsausschuss und benennt für diese eine Stellvertretung. Die Amtszeit der von den Hochschulen entsandten Mitglieder beträgt in der Regel 4 Jahre, sie können für maximal zwei weitere Amtszeiten entsandt werden. Der Promotionsausschuss soll unter den stimmberechtigten Mitgliedern zur Hälfte mit Frauen besetzt werden gemäß § 3 Absatz 4 HSG. Zudem können der Vorstand des Promotionskollegs Schleswig-Holstein, die Leitung der Geschäftsstelle sowie je eine Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten und der Diversitätsbeauftragten der beteiligten Hochschulen mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Letztere und jeweils eine Stellvertretung werden im jährlichen Turnus, bezogen auf das Kalenderjahr, durch die Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika Schleswig-Holstein (LaKoG) beziehungsweise das Netzwerk der Diversitätsbeauftragten in Schleswig-Holstein entsandt. Sie sind wie Mitglieder zu laden.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses stammen aus der Gruppe der promovierten Professorinnen beziehungsweise Professoren der Hochschulen und müssen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in ein Forschungsteam gemäß der Organisationssatzung erfüllen.

(4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Promotionsausschusses eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die beteiligten Hochschulen stellen sicher, dass unter den stimmberechtigten Mitgliedern jeweils mindestens eine Person einen Doktorgrad in den Disziplinen

1. Natur- oder Lebenswissenschaften,
2. Technik oder Ingenieurwissenschaften (einschließlich Informatik und Mathematik) und
3. Geistes- oder Sozialwissenschaften

führt.

(6) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die beziehungsweise den Vorsitzenden und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von 2 Jahren.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses finden nicht öffentlich statt, für die Beschlussfassung gilt § 16 HSG entsprechend. Der Promotionsausschuss tagt in der Regel mindestens zweimal im Jahr.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, jederzeit anlassbezogen Einsicht in die Promotionsakten des Promotionskollegs Schleswig-Holstein zu nehmen.

(9) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg Schleswig-Holstein,
2. Feststellung der Äquivalenz ausländischer Studienabschlüsse gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
3. Prüfung der Betreuungsvereinbarung, die von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist (Muster Anlage 2),
4. Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Annahme,
5. Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens und Entscheidung über die Fortführung des Promotionsvorhabens anhand der Stellungnahme aus dem Forschungsteam,
6. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemäß § 10,
7. Bestellung der Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter für die Promotionsleistungen,
8. Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades beziehungsweise einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,
9. Entscheidung über Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs analog zu § 52 Absatz 2 Nummer 14 HSG.

(10) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der oben genannten Aufgaben im Einzelfall oder generell auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 6 *Betreuung der Dissertation*

(1) Vor Aufnahme der Arbeit am Promotionsforschungsprojekt wird von Doktorandin oder Doktorand und ihren beziehungsweise seinen Betreuungspersonen eine Vereinbarung zur Betreuung der Arbeit am Promotionsforschungsprojekt getroffen und diese in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten, die von Doktorandin oder Doktorand und allen betreuenden Personen unterschrieben wird.

(2) Im Rahmen der Betreuungsvereinbarung werden die erst- und zweitverantwortlich betreuenden Mitglieder der Forschungsteams festgelegt.

(3) Betreuungsberechtigt sind alle Mitglieder des Forschungsteams gemäß § 7 Absatz 3 der Organisationssatzung.

(4) Das vorläufige Thema der Dissertation wird mit der erstverantwortlichen Betreuerin beziehungsweise dem erstverantwortlichen Betreuer vereinbart und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jede Doktorandin beziehungsweise jeden Doktoranden eine eigene Prüfungskommission. Die erstverantwortlich betreuende Person sowie die Doktorandin oder der Doktorand können Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission einreichen.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus zwei Professorinnen oder Professoren an einer Hochschule innerhalb der europäischen Union (Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter). § 51 Absatz 3 HSG ist zu beachten. Die erst- und zweitverantwortlich betreuenden Personen dürfen nicht als Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll nicht Mitglied des Forschungsteams sein.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Ausschluss einer Gutachterin oder eines Gutachters aus wichtigem Grund beantragen. Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter beim Promotionsausschuss einzureichen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(4) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter dauerhaft an der Erstellung des Gutachtens gehindert, bestellt der Promotionsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

III. Teil: Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionskolleg Schleswig-Holstein

§ 8 Antrag auf Annahme zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand durch den Promotionsausschuss.

(2) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll vor Aufnahme der Arbeit am Promotionsforschungsprojekt bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme zum Promotionsverfahren schriftlich beantragen. In der Regel ist der Antrag mindestens 24 Monate vor Abgabe der Dissertation zu stellen. Ausnahmen können aufgrund eines begründeten Antrags vom Promotionsausschuss zugelassen werden.

(3) Voraussetzung für die Annahme ist:

1. Ein Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom, Staatsexamen oder ein vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss) an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule mit mindestens der Note „gut“, soweit hiervon nicht in begründeten Fällen vom Promotionsausschuss Ausnahmen zugelassen werden sowie
2. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der erst- und zweitbetreuenden Person und der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragssteller (Muster Anlage 2).
3. Die Fachpromotionsordnungen können vorsehen, dass Personen, die einen entsprechenden Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossen haben, nach einem Eignungsfeststellungsverfahren zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Die Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Fachpromotionsordnung. Die Fachpromotionsordnungen werden in den Forschungsteams erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. Die Betreuungsvereinbarung,
3. Ein akademischer Lebenslauf der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,
4. Das Master-, Magister-, Diplom- oder Staatsexamens-Zeugnis (Original oder beglaubigte Kopie),
5. Ein Kurzexposé zum Thema der Dissertation mit Zeitplan,
6. Eine Erklärung über laufende und vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät, in welchem Forschungsteam oder bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens an welcher Hochschule beantragt wurde. Gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde,
7. (für Personen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist) ein Nachweis über das Sprachniveau C1 in Deutsch oder Englisch, je nachdem, in welcher Sprache die Dissertation verfasst wird.

(5) Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Gegebenenfalls kann hier die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingebunden werden.

§ 9 Entscheidung über die Annahme zum Promotionsverfahren

(1) Aufgrund des Antrags nach § 8 Absatz 2 und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächsten regulären Sitzung über die Annahme zum Promotionsverfahren. Ein Anspruch auf Entscheidung über die Annahme besteht nur, wenn die vollständigen Unterlagen mindestens zwei Wochen

vor der Sitzung beim Promotionsausschuss eingehen, bei ausländischen Studienabschlüssen sind die Unterlagen mindestens 6 Wochen vor der Sitzung vorzulegen. Ist eine Prüfung der Unterlagen in diesem Zeitraum nicht möglich, entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von 4 Wochen nachdem er das Ergebnis der Prüfung erhalten hat. Die Annahme zum Promotionsverfahren begründet keinen Anspruch auf die Zulassung zur Promotionsprüfung.

(2) Sind die Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt oder liegen Gründe vor, die gemäß § 20 die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen, ist die Annahme zu versagen.

(3) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber erhält über die Annahme oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Annahme nach jeweils einem Jahr widerrufen, wenn der zügige Fortschritt der Dissertation nicht nachgewiesen wird. Hierzu haben Promovierende jedes Jahr einen Fortschrittsbericht vorzulegen, dieser ist nach dem ersten Jahr durch ein ausführliches Exposé zum Promotionsprojekt zu ergänzen, welches das endgültige Thema darstellt und Angaben zu Forschungsstand und Literatur enthält. Änderungen des Exposés und Anpassungen des Zeitplans sind dem Promotionsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Fortschrittsbericht ist von zwei Mitgliedern des Forschungsteams, dem das Promotionsvorhaben zugeordnet ist, nicht jedoch von der Erst- oder Zweitbetreuung, gegenzuzeichnen. Bei der Prüfung, ob das Promotionsvorhaben zügig fortschreitet, sind familienbedingte Unterbrechungen, Krankheit und Härtefälle zu berücksichtigen. Ein erneuter Antrag auf Annahme zum Promotionsverfahren ist möglich.

(5) Mit der Annahme erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin beziehungsweise eines Doktoranden. Der Status geht mit dem Widerruf der Annahme verloren, im Übrigen gilt § 42 Absatz 1 HSG.

§ 10 Immatrikulation

Die im Promotionskolleg Schleswig-Holstein registrierten Studierenden gehören analog §§ 72 ff. HSG zur Studierendenschaft der Hochschule der erstverantwortlich betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und können in entsprechender Anwendung des § 43 HSG dort immatrikuliert werden.

IV. Teil: Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertationsschrift ist in drei identischen Exemplaren vorzulegen. Den ausgedruckten Exemplaren ist je eine digitale Kopie als PDF auf einem Trägermedium beizufügen.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständig verfasste Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auch andere Sprachen zulassen, wenn dies in der jeweiligen Fachpromotionsordnung so festgelegt ist.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift (Monographie) kann grundsätzlich auch eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen angenommen werden, die in ihrer Gesamtheit eine gleichwertige Leistung zu einer Dissertationsschrift darstellen (kumulative Dissertation).

(4) Bei einer kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Publikationen eingereicht werden. Mindestens zwei dieser Publikationen müssen in begutachteten anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation final angenommen sein, bei mindestens zwei dieser Artikel muss die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor geführt sein, beziehungsweise in anderer Weise erkennbar sein, dass sie oder er maßgeblich für den Inhalt des Artikels verantwortlich ist. Näheres zu Art und Umfang der Veröffentlichungen regelt die jeweilige Fachpromotionsordnung. Keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens derselben Person sein. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen Beitrags der Doktorandin oder des Doktoranden sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen und Autoren der einzelnen Publikationen vornimmt und den Zusammenhang der einzelnen Publikationen deutlich macht. Die Fachpromotionsordnungen können weitere Konkretisierungen für diese ausführliche Darstellung vorsehen. Im Falle gemeinsamer Forschungsarbeit und Publikation muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Fachpromotionsordnungen können weitere Regelungen vorsehen.

(5) In der Dissertation ist anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt wurden und wann die Arbeit abgeschlossen worden ist.

(6) Die Dissertation ist mit einer Eigenständigkeitserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden zu versehen (siehe Anlage 1).

(7) In die Exemplare der Dissertation ist jeweils ein Ausdruck des Ergebnisses einer vom Promotionskolleg akzeptierten Plagiatserkennungssoftware einzulegen und mit einer unterschriebenen Einverständniserklärung bezogen auf das Ergebnis der Softwareauswertung zu versehen. Der Promotionsausschuss entscheidet, welche Programme anerkannt werden, und gibt diese auf der Homepage bekannt.

(8) Mit der Dissertation muss eine wissenschaftliche Zusammenfassung der Arbeit in englischer Sprache mit 250 bis 500 Wörtern (Abstract) eingereicht werden. Bei einer Arbeit in englischer Sprache ist die Zusammenfassung in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand reicht im Einvernehmen mit der erstverantwortlichen Betreuerin beziehungsweise dem erstverantwortlichen Betreuer beim Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. Das Thema der Dissertation,
2. Die Mitglieder des Forschungsteams,
3. Der Name der erst – und zweitverantwortlichen Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand,
2. Die Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2,
3. Die Dissertation in 3 identischen, gebundenen Exemplaren mit jeweils einer Ausfertigung in elektronischer Form gemäß § 11 Absatz 1,
4. Erklärungen gemäß § 11 Absatz 6 und 7,
5. Ein Abstract gemäß § 11 Absatz 8,
6. Gegebenenfalls einen Nachweis der im Rahmen des Promotionsprojekts geforderten weiteren Leistungen,
7. Eine Erklärung über den angestrebten Doktorgrad

§ 13 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. Die Unterlagen nach § 12 Absatz 3 nicht vollständig vorliegen und der Mangel nicht in angemessener Frist behoben wird,

2. Ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist,
3. Parallel die Zulassung zu einem Promotionsverfahren im betreffenden Fach an einer Hochschule beantragt wurde oder
4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

(2) Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(3) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Mit der Zulassung ist die Promotionsprüfung eröffnet. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand kann hiervon ohne rechtliche Folgen zurücktreten, solange dem Promotionsausschuss kein Gutachten über die Dissertationsleistung vorliegt.

V. Teil: Durchführung der Promotionsprüfung

§ 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission gemäß § 7 erstellt ihre schriftlichen Gutachten in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Prüfungsverfahrens. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter dauerhaft an der Erstellung des Gutachtens gehindert, bestellt der Promotionsausschuss eine andere Person als Gutachterin beziehungsweise Gutachter.

(2) Die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter begründen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Beide Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter legen jeweils eine Note für die Dissertation fest; gegebenenfalls formulieren sie einen Vorschlag für Auflagen für die Publikation. Die Note für die Dissertation wird nach der Disputation bekannt gegeben.

Bei Annahme gilt folgende Bewertung:

- (0,0) „summa cum laude“ / „mit Auszeichnung“ –
- (1,0) „magna cum laude“ / „sehr gut“ –
- (2,0) „cum laude“ / „gut“ –
- (3,0) „rite“ / „befriedigend“ –

(3) Kommen die Gutachter beziehungsweise Gutachterinnen zu unterschiedlichen Noten, sollen sie versuchen, sich auf eine Note zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachterinnen und Gutachter. Der Promotionsausschuss kann ein zusätzliches Gutachten einholen. Diese Entscheidung, ein zusätzliches Gutachten einzuholen, ist

zu begründen. Liegen die Noten mehr als eine Notenstufe auseinander, ist ein drittes Gutachten einzuholen. Die vom Promotionsausschuss vergebene Note darf sich nicht außerhalb des Rahmens der von den Erstgutachterinnen und -gutachtern vergebenen Noten bewegen.

(4) Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachten die Arbeit mit dieser Note versehen und ein drittes Gutachten dies bestätigt.

(5) Für die Zulassung zur Disputation ist Voraussetzung, dass beide Gutachten mindestens die Note – (3,0) „rite“ / „befriedigend“ – vergeben.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet unverzüglich nach Vorliegen der Gutachten, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, über die Annahme der Arbeit, diese kann mit Auflagen für die Publikation verbunden werden. An Vorschläge der Prüfungskommission für Auflagen ist der Ausschuss grundsätzlich gebunden und kann nur in begründeten Fällen hiervon abweichen. Die beziehungsweise der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden die Beschlussfassung schriftlich bekannt.

(7) Der Promotionsausschuss kann auch beschließen, die Doktorandin beziehungsweise den Doktoranden vor Annahme der Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern und für die Wiedervorlage eine Frist setzen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Dissertation und die zu ihr erstellten Gutachten werden öffentlich in der Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein, der Geschäftsstelle des Fachbereichs, Fakultät beziehungsweise Hochschule der begutachtenden und betreuenden Mitglieder des Forschungsteams für vier Wochen ausgelegt. Die Auslegung ist in geeigneter Form mit Terminierung bekannt zu machen. Jedes professorale Mitglied der am Promotionskolleg Schleswig-Holstein beteiligten Hochschulen sowie der in Satz 1 genannten Fachbereiche, Fakultäten beziehungsweise Hochschulen ist berechtigt, innerhalb der Auslegungsfrist mit einem begründeten Gutachten der Annahme sowie den Benotungen zu widersprechen. Der Promotionsausschuss muss sich mit dem Widerspruch befassen und ihn den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung stellen, die das Recht haben, ihre Bewertung anzupassen. Der Promotionsausschuss hat in diesen Fällen das Recht, ein drittes Gutachten einzuholen. Geht in dieser Zeit kein Einspruch ein, gilt die Dissertation als angenommen und die Disputation wird durchgeführt.

(9) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Bei erneutem Nichtbestehen ist keine erneute Vorlage der Dissertation zulässig.

(10) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe zur Ergänzung oder Umarbeitung mit den Gutachten und Stellungnahmen im Promotionskolleg Schleswig-Holstein.

§ 15 Disputation

(1) Die Disputation besteht aus einem längstens 45-minütigen Vortrag und einer anschließenden Diskussion, in der die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation auch in den Zusammenhang der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin, bei interdisziplinären Promotionen in die jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen, einordnet. Die Disputation dauert insgesamt mindestens 90 Minuten, längstens 120 Minuten. Sie wird in der Sprache abgehalten, in der die Arbeit verfasst wurde, es sei denn, der Promotionsausschuss entscheidet anders.

(2) Der Promotionsausschuss teilt der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission sowie der Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten und der Diversitätsbeauftragten Zeit und Ort der Disputation mindestens zwei Wochen vorher, maximal jedoch sechs Wochen nach Vorliegen der Gutachten mit. Der Termin soll spätestens zwei Monate nach Vorliegen der Gutachten stattfinden, im Falle eines Widerspruchs nach § 14 Absatz 7 spätestens nach vier Monaten. Alle Mitglieder der Forschungsteams sowie der Hochschulen, die Teil des Promotionskollegs Schleswig-Holstein sind, sind berechtigt, an der Disputation teilzunehmen, der Termin wird auf den Internetseiten des Promotionskollegs Schleswig-Holstein bekannt gegeben. Mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses soll bei der Disputation anwesend sein. Satz 1 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Forschungsteams, hauptamtlich an den Hochschulen, die Teil des Promotionskollegs Schleswig-Holstein sind, tätige Professorinnen und Professoren sowie promovierte Mitglieder dieser Hochschulen gemäß § 13 Absatz 2 HSG sind berechtigt, nachrangig nach der Prüfungskommission Fragen an die Doktorandin beziehungsweise den Doktoranden zu stellen.

(3) Die Prüfungskommission muss vollständig vertreten sein. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds ist kurzfristig ein Ersatztermin anzuberaumen. Ist ein Mitglied dauerhaft an der Durchführung der Disputation gehindert, bestellt der Promotionsausschuss eine andere Person als Prüferin beziehungsweise Prüfer.

(4) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Gründe der Leistungsbewertung hervorgehen. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende ernennt eine Person und eine Stellvertretung für die Protokollführung. Diese Person ist nicht Teil der Prüfungskommission, berät diese jedoch in Verfahrensfragen.

(5) Versäumt die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Disputation oder tritt sie beziehungsweise er nach ihrem Beginn zurück, so unterbricht die Prüfungskommission das Verfahren. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand hat dem Promotionsausschuss die Gründe für das Versäumnis beziehungsweise den Rücktritt unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Werktagen, schriftlich mitzuteilen. Erkennt dieser die Gründe an, so ist in angemessener Frist, spätestens jedoch im folgenden Semester, ein neuer Termin für die Disputation anzusetzen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe nicht an, gilt die Disputation als nicht bestanden. Beschlüsse, die die Doktorandin beziehungsweise den Doktoranden belasten, sind mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(6) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 14 Absatz 2 genannten Noten zu vergeben. Beide Prüfenden vergeben je eine Note. Vergeben die Prüfenden unterschiedliche Noten, soll versucht werden, eine Einigung zu erzielen, gegebenenfalls kann ein Mitglied des Promotionsausschusses bei der Beratung unterstützen. Kommt keine Einigung zustande, berechnet sich die Gesamtnote der Disputation aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten, die Note für die Disputation wird nach § 17 Absatz 3 bestimmt, in die Berechnung der Gesamtnote geht das arithmetische Mittel ein. Bestanden ist die Disputation, wenn beide Prüfer mindestens die Note – (3,0) „rite“ / „befriedigend“ – vergeben. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten, die Protokollführung ist bei der Beratung anwesend.

(7) Stellen sich während der Disputation wesentliche Mängel an der Dissertation heraus, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Prüfungskommission die Arbeit nachträglich ablehnen. Er hat auch die Möglichkeit, der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflage zu erteilen, sie umzuarbeiten und binnen Jahresfrist erneut vorzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Wird die Dissertation nicht innerhalb dieser Frist erneut eingereicht, ist dieses Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 16 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Prüfungskommission legt die Gesamtnote fest und teilt der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden das Ergebnis mündlich mit.

(2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 60:40 gebildet. Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn entsprechend § 14 Absatz 4 alle Gutachten dies vorschlagen und die Disputation von beiden stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

(3) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Summe der mit dem Faktor 0,6 gewichteten Note für die Dissertation und der mit dem Faktor 0,4 gewichteten Note für die

Disputation berechnet und auf die erste Nachkommastelle abgerundet. Dieser Wert bestimmt die Gesamtnote der Promotion wie folgt:

- Mit Auszeichnung (summa cum laude)
 - bei einem Wert von 0,0
- Sehr gut (magna cum laude)
 - bei einem Wert von 0,1 bis 1,5
- Gut (cum laude)
 - bei einem Wert von 1,6 bis 2,5
- Genügend (rite)
 - bei einem Wert von 2,6 bis 3,0

(4) Hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Disputation bestanden, so ist von der Prüfungskommission eine schriftliche Mitteilung darüber zu geben, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass vor Aushändigung der Promotionsurkunde der Doktorgrad nicht geführt werden darf.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal – frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten – wiederholt werden. Besteht die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand auch die Wiederholungsprüfung nicht, ist der Promotionsversuch endgültig gescheitert. Zum gesamten Bestehen der Promotion ist ein Bestehen von sowohl der Dissertation als auch der Disputation erforderlich.

(6) Der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 17 Überdenkungsverfahren

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die mit der Bewertung der Promotionsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach erfolgter Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Promotionsleistung dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung ist innerhalb eines weiteren Monats substantiiert, d.h. konkret und nachvollziehbar, zu begründen, zu diesem Zweck wird Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Sie kann sich gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder fachspezifischer Art sein. Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Promotionsausschuss übermittelt das Anliegen der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission soll ihre Begutachtungs- beziehungsweise Bewertungsentscheidung in der Regel innerhalb von acht Wochen überdenken. Das

Ergebnis ist in einer schriftlichen Stellungnahme, die die für das Ergebnis wesentlichen Beweggründe beinhalten muss, zu dokumentieren und dem Promotionsausschuss durch die Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen; die Stellungnahmen der Gutachterinnen und Gutachter sind dieser Mitteilung beizufügen.

(5) Der Promotionsausschuss informiert die Doktorandin beziehungsweise den Doktoranden über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses mittels eines Bescheids, der die für das Ergebnis wesentlichen Gründe ausführt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Die Verfahrensunterlagen sind der Promotionsakte beizufügen.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Bewertung der betroffenen Promotionsleistung führen.

VI. Teil: Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation und Verfahrensabschluss

(1) Nach bestandener Disputation hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass die Arbeit im Rahmen des Promotionskollegs Schleswig-Holstein verfasst wurde. Soweit die Veröffentlichung nur nach der Erfüllung von Auflagen zulässig ist, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Erfüllung dieser Auflagen, unter Beteiligung der Prüfungskommission möglichst zeitnah, regelmäßig innerhalb von vier Wochen nach Nachweis durch den Doktoranden oder die Doktorandin, zu befinden. Die Veröffentlichung kann insbesondere wie folgt geschehen:

1. Veröffentlichung einer Monographie:

a. Ablieferung von vier Druckexemplaren in der Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, das Werk eine ISBN erhält, der Titel in der Deutschen Nationalbibliothek geführt und weitere, Pflichtexemplare, sofern diese in der Fachpromotionsordnung vorgegeben sind, an staatliche Bibliotheken abgeliefert sind, das Werk mindestens fünf Jahre lieferbar ist und die Veröffentlichung als eine vom Promotionskolleg Schleswig-Holstein angenommene Dissertation ausgewiesen ist.

b. Ablieferung von drei Druckexemplaren in der Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein sowie zwei Druckexemplaren in der Hochschulbibliothek der erstverantwortlich betreuenden Person und Publikation einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen ist.

2. Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation:

- a. Kumulative Dissertationen enthalten Beiträge, die teils bereits veröffentlicht wurden. Die Veröffentlichung kumulativer Dissertationen soll als elektronische Veröffentlichung nach den Richtlinien der Hochschulbibliothek der erstverantwortlich betreuenden Person erfolgen.
- b. Die Promovierenden haben gegenüber der Hochschulbibliothek für jeden Beitrag schriftlich zu belegen, dass sie über das Recht zur Zweitveröffentlichung verfügen, beziehungsweise das Zweitverwertungsrecht von ihrem Verlag nachträglich erworben haben (vergleiche §§ 16 und 19 a UrhG).
- c. Kann im Fall der Ziffer 2 die oder der Promovierende für einen Beitrag ein Recht zur Zweitveröffentlichung nicht nachweisen, ist ein Nachweis der Originalpublikation mit einer kurzen Inhaltsangabe (Abstract) zu diesem Beitrag erforderlich.
- d. Darüber hinaus sollten die unveröffentlichten Beiträge einer kumulativen Dissertation mit einem Hinweis auf die noch nicht bestehende Veröffentlichung im Rahmen der Dissertation über die Hochschulbibliothek veröffentlicht werden.
- e. Die drei in der Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein abzuliefernden Exemplare der Dissertation enthalten den Abdruck der unveröffentlichten Beiträge und den Hinweis auf die veröffentlichten Beiträge.

(2) Die Ablieferung hat innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu erfolgen. Hält die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die gesetzte Frist schuldhaft nicht ein, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

(3) Eine Änderung des Titels bei Veröffentlichung der Dissertation bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses. Im Falle eines veränderten Buchtitels ist der Originaltitel zusammen mit dem Dissertationshinweis in der Innentitelei zu führen.

(4) Hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr beziehungsweise ihm die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und die Mitglieder des Vorstandes unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt, die durch die Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein ausgestellt wird. Die Promotionsurkunde enthält den erteilten Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie die Teilnoten von Dissertation und Disputation und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Für die Disputation wird die arithmetisch ermittelte Note ausgewiesen. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

VII. Teil: Sonstige Regelungen

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher beziehungsweise künstlerischer Leistungen ausgezeichnet werden.

(2) Die zu ehrende Person muss einen Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom, Staatsexamen oder ein vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss) an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule aufweisen, der mit mindestens der Note „gut“ bewertet worden ist, soweit hiervon nicht in begründeten Fällen vom Promotionsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der an dem Promotionskolleg Schleswig-Holstein beteiligten Hochschulen sein, soll aber wissenschaftlich beziehungsweise künstlerisch mit einer dem Promotionskolleg Schleswig-Holstein angehörenden Fachhochschule verbunden sein. Diese Verbundenheit äußert sich in der Regel durch eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an der Hochschule.

(4) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Senats eines Mitglieds erfolgen. Der Vorstand setzt eine Prüfungskommission gemäß § 7 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für die Mitgliederversammlung.

(5) Der Beschluss, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(6) Die Ehrenpromotion wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch Überreichen einer vom Vorstand unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20 Täuschung, Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wie beispielsweise einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss, respektive die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter, können sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Der Promotionsausschuss entscheidet auch darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erneut zur

Promotionsprüfung zugelassen wird. Im Fall eines Plagiatsfalls, der die wesentlichen Teile oder die gesamte Arbeit betrifft, ist eine erneue Zulassung nicht möglich.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Vorstand auf Vorschlag des Promotionsausschusses und wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das Recht des Promotionskollegs Schleswig-Holstein nach dieser Vorschrift den Doktorgrad zu entziehen unterliegt nicht der Verjährung.

(3) Der Widerruf eines ehrenhalber verliehenen Doktorgrades erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Die Aufhebung der Ehrenpromotion kann auch bei der Feststellung eines grob unwürdigen Verhaltens der oder des Geehrten beschlossen werden.

(4) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen beziehungsweise dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen beziehungsweise dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§21 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Disputation endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten und gegebenenfalls den Prüfungsunterlagen bei den Akten der Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind in der Geschäftsstelle fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind sie zur Archivierung zu übergeben.

VIII. Teil: Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsbehelfe

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

(2) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden.

(3) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Vorstand des Promotionskollegs Schleswig-Holstein nach Anhörung der beziehungsweise des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, den 18. Oktober 2024

Prof. Dr. Werner Reinhart

Prof. Dr. Björn Christensen

Vorstand des Promotionskollegs Schleswig-Holstein

Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Anlagen

Anlage 1: Eigenständigkeitserklärung

Eigenständigkeitserklärung zur Dissertationsschrift gemäß § 11 Absatz 6 der Rahmenpromotionsordnung

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und andere als in der Dissertation angegebene Hilfsmittel nicht benutzt habe; die aus fremden Quellen (einschließlich elektronischer Quellen, dem Internet und mündlicher Kommunikation) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind ausnahmslos unter genauer Quellenangabe als solche kenntlich gemacht. Zentrale Inhalte der Dissertation sind nicht schon zuvor für eine andere Qualifikationsarbeit verwendet worden. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe sogenannter Promotionsberaterinnen beziehungsweise Promotionsberater in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt oder der Anfertigung der vorgelegten Dissertation stehen, dies gilt nicht für ein sprachliches Korrekturlesen der Arbeit. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“

Unterschrift

Ort, Datum

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung

(gemäß Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vom 28. Juli 2023)

Die Betreuungsvereinbarung dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und legt die Inhalte der fachlichen und überfachlichen Qualifizierung fest. Die einschlägigen Promotionsordnungen gehen der Betreuungsvereinbarung vor.

Zwischen folgenden Personen wird eine Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation geschlossen:

Doktorandin beziehungsweise Doktorand:

Erstbetreuende Person:

Zweitbetreuende Person: _____

Die Dissertation ist folgendem Forschungsteam des Promotionskollegs Schleswig-Holstein zugeordnet:

Name des Forschungsteams:

Das vorläufige Thema der Dissertation ist (Arbeitstitel):

Ein Kurzexposé, aus dem sich ein vorläufiger Arbeits- und Zeitplan ergibt, liegt bei.

Die Dissertation ist als

- ☐ monographische Arbeit
☐ publikationsbasierte Arbeit (kumulative Promotion)
geplant.

Die Dissertation wird in _____ Sprache eingereicht.

Es wird folgender Doktorgrad angestrebt: _____

Die Arbeiten am Promotionsforschungsprojekt und der Ausarbeitung der Dissertation

wurden im _____ (Monat / Jahr) aufgenommen.

Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erklärt, dass sie beziehungsweise er:

1. konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens arbeiten wird,
2. ein Jahr nach Beginn der Dissertation dem Promotionsausschuss unaufgefordert ein Exposé zum Promotionsprojekt vorlegt, welches das Thema darstellt und Angaben zum Forschungsstand, Zeitplan und Literatur enthält,
3. die betreuenden Personen über den Stand und Fortgang des Dissertationsvorhabens regelmäßig (in der Regel einmal im Semester, wenigstens aber einmal im Jahr) informiert,
4. nach Besprechungen mit den betreuenden Personen Ergebnisprotokolle erstellt,
5. damit einverstanden ist, dass ihre beziehungsweise seine Daten zum Promotionsvorhaben und -verlauf in der Geschäftsstelle des Promotionskollegs Schleswig-Holstein als der zentralen Erfassungsstelle für Promotionsdaten nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase am Promotionskolleg Schleswig-Holstein durch das Promotionskolleg Schleswig-Holstein verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen; Änderungen sind unverzüglich an die Geschäftsstelle des Promotionskollegs zu melden,
6. aktiv an der eigenen Qualifizierung und wissenschaftlichen Weiterbildung arbeitet, beispielsweise durch Teilnahme am Graduiertenprogramm der Mitglieder des Promotionskollegs Schleswig-Holstein.

Die Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer erklären, dass sie die Erstellung der oben genannten Dissertation aktiv betreuen werden. Die Betreuung soll unter anderem folgende Punkte umfassen:

1. Unterstützung bei der Wahl eines geeigneten Dissertationskonzeptes insbesondere im Hinblick auf das Thema und eine angemessene Bearbeitungszeit,
2. Unterstützung bei der Erstellung und regelmäßiger Aktualisierung eines Arbeits- und Zeitplans für das Promotionsvorhaben,
3. regelmäßige fachliche Beratung und Begleitung der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden sowie konstruktive Diskussionen über entstandene Forschungsergebnisse bis zum Abschluss der Promotion oder Beendigung des Promotionsvorhabens; dies beinhaltet, die Fortschrittsberichte der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden zu jeweils vereinbarten Besprechungsterminen ausführlich – in mündlicher oder schriftlicher Form – zu kommentieren. Dies kann auch im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung geschehen,
4. Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden,

5. Qualitätssicherung (u.a. regelmäßige Fortschrittskontrollen, etc.),
6. Weitergabe von Informationen zu Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Promovierende durch die Universitäten und Hochschulen, der die Mitglieder der Forschungsteams angehören.
7. Weitergabe von Informationen über Stellen, Stipendien, Tagungen, Workshops, Publikationsmöglichkeiten, wissenschaftliche Preise usw.,
8. Unterstützung bei der Beantragung von Stipendien und anderer qualifikationsfördernder Maßnahmen sowie insgesamt bei der Einbindung in die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Netzwerke,
9. Aufklärung über die Chancen und Risiken einer wissenschaftlichen Karriere sowie Unterstützung der und Empfehlungen zur weiteren Karriere der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden,
10. sofern die Dissertation dies erfordert: Unterstützung bei der Beschaffung aller erforderlichen Forschungsmittel sowie Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten (Labore), die zur Fertigstellung der Dissertation notwendig sind.

Die Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer sowie die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand verpflichten sich, die „Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis – Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und nach ihnen zu arbeiten.

Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand sowie die betreuenden Personen verpflichten sich, das Promotionsvorhaben so anzulegen und zu gestalten, dass die Promotion im Regelfall in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren abgeschlossen werden kann. Familienbedingte Unterbrechungen, Krankheit und Härtefälle, die zu einer verlängerten Arbeitsdauer führen können, sind zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf vereinbart.

Bei Konfliktfällen zwischen einer betreuenden Person und der Doktorandin oder dem Doktoranden sollen zunächst die andere betreuende Person oder die weiteren Mitglieder des Forschungsteams vermitteln. Im Falle einer von der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich das zuständige Forschungsteam um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis. Ist keine Einigung möglich, beziehungsweise werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss schriftlich gekündigt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte kann die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Dissertation voraussichtlich im _____ (Monat / Jahr) zur Begutachtung vorlegen.

Sämtliche promotionsbezogenen Forschungsergebnisse müssen der Öffentlichkeit in

geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Promotionen, in die dritte Parteien (z.B. Industrie, geheimhaltungspflichtige Forschung) involviert sind. Ausnahmen sind nicht zulässig.

_____ Ort, Datum Doktorand	_____ Unterschrift Doktorandin beziehungsweise
----------------------------------	---

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift erstbetreuende Person
---------------------	---

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift zweitbetreuende Person
---------------------	--

_____ Ort, Datum Vorsitzender des	_____ Unterschrift Vorsitzende beziehungsweise Promotionsausschusses
---	--

_____ Ort, Datum Bevollmächtigter	_____ Unterschrift Bevollmächtigte beziehungsweise der Drittpartei ¹ Name der Drittpartei: _____
---	--

☐ Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und der Titel des Promotionsprojekts auf der Seite des Promotionskollegs Schleswig-Holstein veröffentlicht werden darf.

_____ Ort, Datum Doktorand	_____ Unterschrift Doktorandin beziehungsweise
----------------------------------	---

¹ Eine Drittpartei kann eine kooperierende Hochschule, eine Industriepartner oder ggf. eine weitere forschende Institution sein.